

**Verwaltungsgericht Hamburg**

**Eingegangen**

**Kostenfestsetzungsbeschluss**

16. OKT. 2009

In der Verwaltungsrechtssache

RAe Berendsohn

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Wolfgang Berendsohn, Ursula Hein, Klaus  
Maßmann,  
Ernst Mayer, Inga Meyer, Friedrich-Wilhelm Reineke,  
Björn Stehn, Frank Weidemann,  
Friedensallee 118 b,  
22763 Hamburg,  
Az: 8730/07,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch die Behörde für Inneres  
Einwohner-Zentralamt,  
-Rechtsabteilung-,  
Amsinckstraße 34,  
20097 Hamburg,  
Az: E 5 - Eb - 2728/06,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg am 13. Oktober 2009 durch die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**beschlossen:**

Die von der Beklagten an die Klägerin nach dem hinsichtlich der Kosten rechtskräftigen Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 19.05.2009 weiter zu erstattenden Kosten werden festgesetzt auf

**289,17 EUR (in Buchstaben: zweihundertneunundachtzig 17/100 Euro)**

**Rechtsmittel:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung des Gerichts beantragt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen.

Dem Antrag sollen Durchschriften für alle Beteiligten beigelegt werden.

**Gründe:**

Der Klägervertreter beantragt mit Schriftsatz vom 01.09.2009 die Festssetzung der zunächst angerechneten Gebühren für das Vorverfahren in Höhe von 243,00 EUR zzgl. 19% Umsatzsteuer, mithin einen Gesamtbetrag in Höhe von 289,17 EUR.

Diesem Antrag ist stattzugeben und der angemeldete Betrag nachträglich weiter gegen die Beklagte festzusetzen.

Die Anrechnung der Vorverfahrensgebühren im Antrag vom 07.07.2009 hätte nicht erfolgen brauchen.

Grund dafür ist jedoch nicht das Inkrafttreten des § 15a RVG und die ggf. daraus resultierende Nichtanwendbarkeit der Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG für das vorliegende Verfahren, wie der Klägervertreter meint.

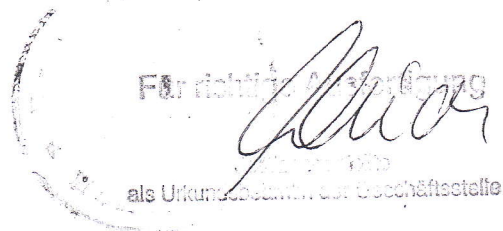
In vorliegendem Verfahren wurde eine Untätigkeitsklage erhoben.

Dabei liegt im Vergleich zum stattgefundenen Vorverfahren nicht derselbe Gegenstand im Sinne der Anrechnungsvorschrift vor, so dass bereits der Wortlaut der Anrechnungsbestimmung in der Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG nicht erfüllt ist.

Voraussetzung der Anwendbarkeit der Anrechnungsvorschrift der Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG ist, dass wegen desselben Gegenstandes eine Geschäftsgebühr entstanden ist. Derselbe Gegenstand liegt vor, wenn Gegenstand der Geschäftsgebühr und Gegenstand der Verfahrensgebühr identische Angelegenheiten sind und den gleichen Wert aufweisen. (Mayer/Kroiß/Mayer, 3. Auflage, Vorbem. 3, Rdnr. 65)

Bei einer Untätigkeitsklage liegt diese „Deckungsgleichheit“ zu dem Verfahren vor der Behörde nicht vor, da sich die Klage lediglich darauf bezog, dass über den Antrag der Klägerin auf Einbürgerung entschieden werden soll. Im Gegensatz zu den sonstigen Klagverfahren kann mit der Untätigkeitsklage nur ein Tätigwerden der Verwaltung als solches erreicht werden. Ein förmliches Vorverfahren hat in diesem Verfahren nicht stattgefunden.

Köppl  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Hinweis:**

Soweit Kosten festgesetzt sind, sind diese an den Berechtigten selbst, n i c h t an die Kasse.Hamburg zu zahlen.

Die Kasse.Hamburg ist zur Entgegennahme der Zahlung n i c h t befugt.